

Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren

Gl.-Nr.: 2135.26

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. v. 26. Januar 2009 (Seite 139)

Erlass des Innenministeriums vom 13. Januar 2009 – IV 336 – 166.031.1

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) werden als

Anlage 1: die Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband,

Anlage 2: die Mustersatzung für einen Stadtfeuerwehrverband,

Anlage 3: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren,

Anlage 4: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren,

Anlage 5: die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr

bekannt gegeben. Dazu werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen bis zum 31. Dezember 2009 eine Mitgliederversammlung einberufen und die Satzungen beschließen. Auf dieser Mitgliederversammlung sind die Delegierten nach § 14 Abs. 2 BrSchG stimmberechtigt. Die Satzung ist dreifach unausgefertigt mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten
2. Die freiwilligen Feuerwehren sollen ihre Satzungen bis zum 31. März 2010 beschließen.
3. Die Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren gehen von der Trägerschaft einer Gemeinde aus. Ist Träger der Feuerwehr ein Zweckverband, ein Amt, eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sind die Satzungen entsprechend anzupassen.
4. Die ehemalige „Musterordnung für die Jugendabteilung einer freiwilligen Feuerwehr“ erhält nunmehr als Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“ in der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren oder für eine Ortsfeuerwehr ebenfalls Satzungscharakter.

Sofern die einzelnen Feuerwehren einer Gemeinde oder eines Amtes keine ausreichende Anzahl von Jugendlichen für eine eigene Jugendabteilung haben bzw. nicht die Voraussetzungen dafür schaffen können, können folgende mögliche Varianten akzeptiert werden:

4.1 Jugendabteilung bei einer freiwilligen Feuerwehr im Amt

Bei dieser Variante übernimmt eine freiwillige Feuerwehr im Amt die Organisation und Durchführung im Jugendbereich. Dabei treten die Jugendlichen des Amtes die-

ser Feuerwehr bei. Ihre Stimmen zählen nur bei dieser Feuerwehr. Somit ist auch nur bei dieser Feuerwehr die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr....“ der Satzung beizufügen. Andere Aspekte (z. B. Kosten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Jugendwartin oder der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung dieser freiwilligen Feuerwehr gewählt. Sie oder er wird damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Feuerwehr (§ 11 Abs. 2 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr/ Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr).

4.2 Jugendabteilung bei einer Ortsfeuerwehr

Bei dieser Variante übernimmt eine Ortsfeuerwehr innerhalb einer Gemeinde die Organisation und Durchführung im Jugendbereich. Dabei treten die Jugendlichen der Gemeinde dieser Feuerwehr bei. Ihre Stimmen zählen nur bei dieser Feuerwehr. Somit ist auch nur bei dieser Feuerwehr die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr....“ der Satzung beizufügen. Andere Aspekte (z. B. Kosten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Jugendwartin oder der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung dieser Ortsfeuerwehr gewählt. Sie oder er wird damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Feuerwehr (§ 11 Abs. 2 der Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr).

4.3 Bildung einer „Jugendgruppe“ auf Gemeindeebene (bei mehreren Ortswehren)

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Ortswehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Ortswehr. Jede Ortswehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr....“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der Gemeinde organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Ortswehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Ortswehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr (Dies ist per Fußnote in der Satzung geregelt.). Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr wählt die Jugendwartin oder den Jugendwart. Sie oder er wird Mitglied im Wehrvorstand dieser Gemeinde.

4.4 Bildung einer „Jugendgruppe“ auf Amtsebene

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr....“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb des Amtes organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammenge-

fasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Wehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr (Dies ist per Fußnote in der Satzung geregelt.). Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Delegiertenversammlung der freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählt entsprechend § 12 BrSchG die Jugendwartin oder den Jugendwart. Sie oder er soll Mitglied einer der die Jugendlichen entsendenden Wehren sein. Sie oder er berät die Amtswehrführung in Fragen der Jugendarbeit.

5. Abweichungen bedürfen nach § 42 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandschutzgesetzes meiner Zustimmung. Dies gilt nicht für Änderungen nach Ziffer 3. Eventuelle Abweichungen bitte ich zu begründen. Die derzeit geltenden Satzungen gelten längstens bis zum 31.03.2010 weiter, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstoßen. Abweichungen von den neuen Mustersatzungen, die bereits bei den jetzt gültigen Satzungen durch das Innenministerium genehmigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Genehmigung.
6. Vor Ausfertigung der Satzung ist das Datum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ggf. meiner Zustimmung einzusetzen.
7. Bei der Wahl der Amtswehrführungen nach § 12 BrSchG sind die Verfahrensregelungen der Mustersatzungen (z.B. Anlage 1, § 11) entsprechend anzuwenden.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31.12.2012 außer Kraft.